



Gemeinde Lampenberg

Mutation Zonenvorschriften Landschaft / Strassennetzplan Landschaft /
Strassenreglement

Planungsbericht
Beschlussfassung

INHALTSVERZEICHNIS

1	Zusammenfassung	2	5.4	Strassennetzplan Landschaft	11
1.1	Anlass	2	5.5	Strassenreglement	12
1.2	Ziele	3			
1.3	Planungsinhalte	3	6	öffentliche Mitwirkung	13
			6.1	Strassennetzplan Landschaft / Strassenreglement	13
2	Organisation und Ablauf der Planung	4	6.2	Mutation Zonenvorschriften Landschaft	13
2.1	Projektorganisation	4			
2.2	Planungsablauf	4	7	kantonale Vorprüfung	16
2.3	weiteres Vorgehen	5	7.1	Strassennetzplan Landschaft / Strassenreglement	16
			7.2	Mutation Zonenvorschriften Landschaft	16
3	Ausgangslage und Grundlagen	6			
3.1	Mutation Zonenvorschriften Landschaft	6	8	Beschlussfassung	18
3.2	Strassennetzplan Landschaft / Strassenreglement	6	8.1	Gemeinderatsbeschluss	18
3.3	bestehende Zonenvorschriften Landschaft	7	8.2	Gemeindeversammlungsbeschluss	18
3.4	bestehendes Strassenreglement	7			
			9	Auflage- und Einspracheverfahren	19
4	übergeordnete Rahmenbedingungen	8			
4.1	Grundlagen auf eidgenössischer Ebene	8	10	Beschlussfassung Planungsbericht	20
4.2	Grundlagen auf kantonaler Ebene	8			
4.3	Grundlagen auf kommunaler Ebene	9			
5	Inhalte der Planung	10			
5.1	Einleitung	10			
5.2	Freihaltezone	10			
5.3	Ausnahmebewilligungen	11			

51.5.2228.066 01. November 2017 AB

1 ZUSAMMENFASSUNG

1.1 Anlass

Zonenvorschriften Landschaft

Die Zonenvorschriften Landschaft der Gemeinde Lampenberg wurden vom Regierungsrat am 02. Mai 2017 mit Beschluss Nr. 0572 genehmigt. Gemäss Regierungsratsbeschluss wurden folgende Punkte von der Genehmigung ausgenommen:

- Festlegungen im Gebiet „Egghübel / Räng“ mit Ausnahme der Naturschutzzonen N4 und N6.
- Der vierte Satz der Ziffer 17 Absatz 3 sowie der gesamte Absatz 4.

Durch die Nicht-Genehmigung der Festlegungen im Gebiet „Egghübel / Räng“ gelten in diesem Bereich nach wie vor die Zonenvorschriften aus dem Jahr 1989. Demnach hat der Regierungsrat die Zonenvorschriften in diesem Bereich zur Überarbeitung zurückgewiesen. Eine unerledigte Einsprache der kantonalen Natur- und Landschaftsschutzkommission, welche die Festlegungen im Gebiet „Egghübel / Räng“ beanstandete, wurde vom Regierungsrat als gegenstandslos abgeschrieben.

Strassennetzplan Landschaft, Strassenreglement

Im Rahmen der kantonalen Vorprüfung zur Revision der Zonenvorschriften Landschaft im Jahr 2014 hat der Kanton darauf aufmerksam gemacht, dass der Strassennetzplan Landschaft zusammen mit den Zonenvorschriften Landschaft zu erarbeiten und genehmigen zu lassen ist. In diesem Zusammenhang ist die Gemeinde darauf aufmerksam geworden, dass insbesondere auch das Strassenreglement aus dem Jahr 1974, welches über das gesamte Gemeindegebiet gilt, revisionsbedürftig ist. Um beim weiteren Verfahren der Revision zu den Zonenvorschriften Landschaft keine Zeit zu verlieren und in Absprache mit dem Amt für Raumplanung, hat die Gemeinde entschieden, die Erarbeitung sowie die Genehmigung des Strassennetzplans Landschaft sowie des Strassenreglements separat und erst im Anschluss zur Revision der Zonenvorschriften Landschaft vorzunehmen.

1.2 Ziele

Das Ziel der vorliegenden Mutation der Zonenvorschriften Landschaft ist insbesondere die Umsetzung der Auflage aus dem Regierungsratsbeschluss Nr. 0572 vom 02. Mai 2017. Zudem sollen zeitgleich der pendente Strassennetzplan Landschaft sowie das revidierte Strassenreglement beschlossen und genehmigt werden.

1.3 Planungsinhalte

Die wichtigsten Änderungen sind wie folgt:

- Festlegung einer Freihaltezone im Gebiet „Egghübel / Räng“
- Ergänzung einer Bestimmung für Ausnahmegewilligungen
- Festlegung der Verbindungs-, Erschliessungsstrassen, Hofzufahrten sowie Fuss- und Wanderwege im Strassennetzplan Landschaft
- Überarbeitung des Strassenreglements



2 ORGANISATION UND ABLAUF DER PLANUNG

2.1 Projektorganisation

Die Mutation der Zonenvorschriften Landschaft sowie der Strassennetzplan Landschaft und das Strassenreglement wurden von der Gemeinde Lampenberg in Zusammenarbeit mit der Jer-
mann AG, Arlesheim ausgearbeitet.

2.2 Planungsablauf

Die wesentlichen Schritte der Planung sind nachfolgend dargestellt:

2014 / 2015	Erarbeitung Strassennetzplan Landschaft
Anfang 2017	Erarbeitung Strassenreglement
April 2017	Freigabe Strassennetzplan Land- schaft und Strassenreglement durch Gemeinderat für Mitwirkung und Vorprüfung
April 2017	Eingabe Strassennetzplan Land- schaft und Strassenreglement in die kantonale Vorprüfung
02. Mai – 02. Juni 2017	öffentliche Mitwirkung Strassen- netzplan Landschaft und Strassen- reglement
Juni 2017	Erarbeitung Mutation Zonenvor- schriften Landschaft

10. Juli 2017	Freigabe Mutation Zonenvorschriften Landschaft durch Gemeinderat für Vorprüfung und Mitwirkung	März 2018	regierungsrätliche Genehmigung
24. August – 07. September 2017	Öffentliche Mitwirkung Mutation Zonenvorschriften Landschaft	Der Strassennetzplan Landschaft sowie das Strassenreglement werden erst im Juni 2018 der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.	
Juli – Oktober 2017	kantonale Vorprüfung		

2.3 weiteres Vorgehen

Folgende Planungsschritte stehen noch bevor:

Oktober 2017	Bereinigung
Oktober 2017	Gemeinderatsbeschluss
22. November 2017	Gemeindeversammlungsbeschluss
30. November – 29. Dezember 2017	Auflage- und Einspracheverfahren

3 AUSGANGSLAGE UND GRUNDLAGEN

3.1 Mutation Zonenvorschriften Landschaft

Die Zonenvorschriften Landschaft der Gemeinde Lampenberg wurden am 02. Mai 2017 vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt und in Kraft gesetzt. Gemäss Regierungsratsbeschluss wurden folgende Punkte von der Genehmigung ausgenommen:

- Festlegungen im Gebiet „Egghübel / Räng“ mit Ausnahme der Naturschutzzonen N4 und N6. Betroffen sind die Parzellen Nr. 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 846, 847, 848 und 849. Auf diesen Parzellen gelten weiterhin die Zonenvorschriften Landschaft vom 06. Juni 1989 (Landwirtschaftszone mit überlagerter Landschaftsschutzzone).
- In Ziffer 17 Absatz 3 des Zonenreglements Landschaft der vierte Satz mit den Maximalmassen und der ganze Absatz 4.

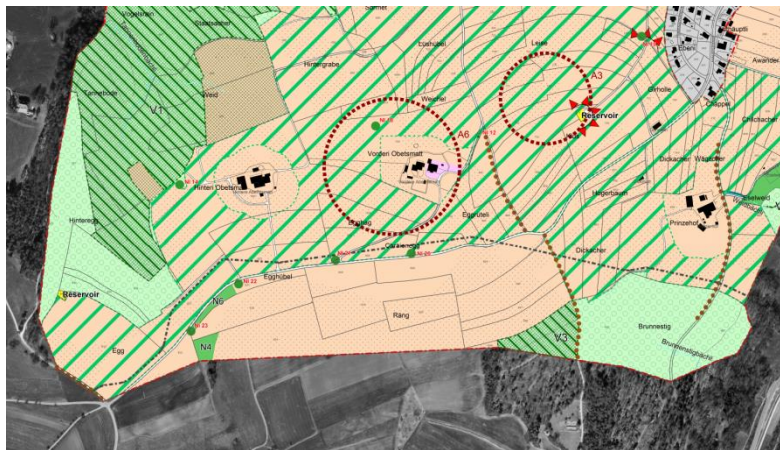
Die Festlegungen im Gebiet „Egghübel / Räng“ wurden zur Überarbeitung zurückgewiesen. Die Zonenvorschriften Landschaft für das Gebiet „Egghübel / Räng“ sind in nächster Zeit gemäss den Planungsanweisungen von Objektblatt L3.2 (Vorranggebiet Landschaft) des kantonalen Richtplans zu überarbeiten.

3.2 Strassennetzplan Landschaft / Strassenreglement

Ein Strassennetzplan Landschaft in der Gemeinde Lampenberg fehlte bis anhin. Das bestehende Strassenreglement stammt aus dem Jahr 1974 und ist demnach nicht mehr aktuell und revisionsbedürftig. Mit Schreiben vom 04. Juli 2014 hat die Gemeinde den kantonalen Vorprüfungsbericht zur Revision der Zonenvorschriften Landschaft erhalten. In diesem Vorprüfungsbericht weist der Kanton darauf hin, dass der Strassennetzplan Landschaft der Gemeinde Lampenberg noch ausstehend ist. Im Weiteren führt der Kanton aus, dass der Strassennetzplan Landschaft zusammen mit den Zonenvorschriften Landschaft zu erstellen und genehmigen zu lassen ist. Es sind insbesondere die Vorgaben bezüglich Langsamverkehr gemäss kantonalem Richtplan zu berücksichtigen. Die Kantonsstrassen sind zur Orientierung einzutragen. Die Gemeinde hat daraufhin den Strassennetzplan Landschaft entworfen. Da aber auch das Strassenreglement zu überarbeiten ist, hat sie sich dazu entschieden, den Strassennetzplan Landschaft sowie das Strassenreglement losgelöst vom Verfahren zur Revision der Zonenvorschriften Landschaft zu einem späteren Zeitpunkt beschliessen und genehmigen zu lassen. Dieses Vorgehen wurde mit dem Kanton abgesprochen. Er hat sich zu diesem Vorgehen bereit erklärt, sofern der Beschluss und die Genehmigung des Strassennetzplans Landschaft und des Strassenreglements zeitnah erfolgt.

3.3 bestehende Zonenvorschriften Landschaft

Grundlage für die vorliegende Mutation sowie für den Strassen-netzplan Landschaft bilden die rechtskräftigen Zonenvorschriften Landschaft, welche am 02. Mai 2017 genehmigt wurden. Die Ziele der damaligen Revision werden mit der Mutation nicht tangiert.



Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Zonenplan Landschaft

3.4 bestehendes Strassenreglement

Grundlage für die Erarbeitung des Strassenreglements bildet das rechtskräftige Strassenreglement vom 06. November 1974.



Gemeinde Lampenberg
Kanton Basel-Landschaft

Einwohnergemeinde Lampenberg
Hauptstrasse 40
4432 Lampenberg
☎ 061/951 25 00
☎ 061/953 90 31
✉ gemeinde@lampenberg.ch
Homepage: www.lampenberg.ch



Titelblatt Strassenreglement vom 06. November 1974

4 ÜBERGEORDNETE RAHMENBEDINGUNGEN

4.1 Grundlagen auf eidgenössischer Ebene

Nachfolgend eine Zusammenstellung der wichtigsten Bundeserlasse:

- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979
- Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 01. Juli 1966
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 16. Januar 1991
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998
- Bundesgesetz über den Wald (WaG) vom 04. Oktober 1991
- Verordnung über den Wald (WaV) vom 30. November 1992
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 07. Oktober 1983
- Lärmschutzverordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986
- Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG) vom 04. Oktober 1985

4.2 Grundlagen auf kantonaler Ebene

Im Zusammenhang mit der Mutation der Zonenvorschriften Landschaft steht insbesondere das Vorranggebiet Landschaft aus dem kantonalen Richtplan vom 08. September 2010 im Vordergrund. Das Gebiet „Egghübel / Räng“ liegt im Vorranggebiet Landschaft, welches grundsätzlich von Bauten und Anlagen freizuhalten ist.



Vorranggebiet Landschaft im Bereich „Egghübel / Räng“

Nachfolgend eine Zusammenstellung der wichtigsten kantonalen Erlasse:

- Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 08. Januar 1998
- Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) vom 27. Oktober 1998
- Verordnung über den Schutz der einheimischen Pflanzen- und Tierarten vom 07. April 2009
- Kantonales Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz (DHG) vom 09. April 1992
- Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG) vom 20. November 1991
- Gesetz über den Gewässerschutz (GwSG) vom 18. April 1994
- Gesetz über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer (WBauG) vom 01. April 2004
- Kantonales Waldgesetz (kWaG) vom 11. Juni 1998
- Kantonale Waldverordnung (kWaV) vom 22. Dezember 1998
- Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft (USG BL) vom 27. Februar 1991
- Verordnung über den Umweltschutz (USV) vom 24. Dezember 1991
- Kantonales Abfallgesetz vom 05. Dezember 1974

- Waldentwicklungsplan (WEP) Waldenburgertal vom 30. September 2014
- kantonale Wegleitungen zur Raumplanung

4.3 Grundlagen auf kommunaler Ebene

- Zonenvorschriften Landschaft vom 02. Mai 2017
- Strassenreglement vom 06. November 1974

5 INHALTE DER PLANUNG

5.1 Einleitung

Dieses Kapitel zeigt die Inhalte der Planung auf und wie diese die Vorgaben von Bund und Kanton berücksichtigen. Bei Interessenkonflikten wird das Ergebnis der Interessenabwägung und die Berücksichtigung dieses Ergebnisses bei der Planung erläutert.

5.2 Freihaltezone

Wie bereits in der Zusammenfassung und bei der Ausgangslage erläutert, wurden die Festlegungen im Gebiet „Egghübel / Räng“ vom Regierungsrat nicht genehmigt. Dies insbesondere, da dieses Gebiet nicht als Landschaftsschutzzone festgelegt wurde. Gemäss kantonalem Richtplan ist der Bereich „Egghübel / Räng“ einem Vorranggebiet Landschaft zugewiesen, welche in der kommunalen Nutzungsplanung mittels einer Landschaftsschutzzone umzusetzen ist. Die Gemeinde hat dieses Gebiet nicht einer Landschaftsschutzzone zugewiesen, da im Bereich „Girholle“ eine Landschaftsschutzzone festgelegt wurde, welche nicht im Vorranggebiet Landschaft liegt und weil der Bereich „Egghübel / Räng“ kein gebietstypischer, ökologisch wertvoller und ästhetisch reichhaltiger Landschaftsteil darstellt, welcher die Landschaftsschutzzone zu schützen hat.

Die Argumentationen der Gemeinde bezüglich „Nicht-Festlegung“ des Gebiets „Egghübel / Räng“ als Landschaftsschutzzone wurden vom Kanton nicht gestützt, wonach die Festlegungen in diesem Gebiet nicht genehmigt und eine entsprechende Überarbeitung gefordert wurde. Da die Freihaltung des Gebiets aus Sicht der Gemeinde und auch des Kantons anstrebenswert ist, das Gebiet nach Ansicht der Gemeinde jedoch nicht den Wert einer Landschaftsschutzzone aufweist, wird in diesem Bereich eine Freihaltezone festgelegt. Diese dient dem Erhalt unbebauter Landschaftsräume und ist von neuen Bauten und Anlagen freizuhalten. Unerlässliche, standortgebundene Bauten, Anlagen und Infrastrukturen technischer Art bleiben möglich. Für deren Einpassung in die Landschaft gelten erhöhte Anforderungen.



Mutation Zonenplan Landschaft

5.3 Ausnahmewilligungen

In § 7 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) ist festgehalten, dass der Gemeinderat bei der Baubewilligungsbehörde Ausnahmen beantragen kann, sofern dies in den Zonenvorschriften vorgesehen ist. Aus diesem Grund wird im Zonenreglement Landschaft eine Bestimmung ergänzt, welche dem Gemeinderat die Möglichkeit gibt, solche Ausnahmen zu beantragen.

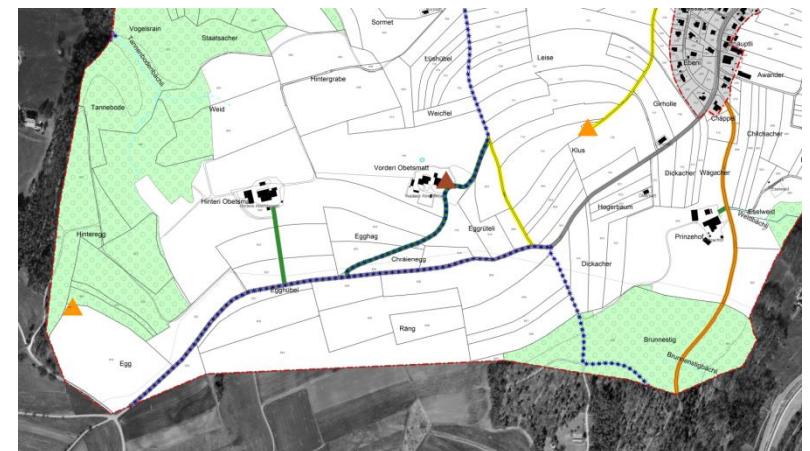
5.4 Strassennetzplan Landschaft

Der Strassennetzplan Landschaft legt in groben Zügen das öffentliche Strassennetz sowie das Fuss- und Wanderwegnetz ausserhalb der Bauzonen fest und hält die zukünftigen Verkehrsflächen von Überbauungen frei. Er bezeichnet die Funktion der Strassen und ist massgebend für allfällige Bau- und Strassenliniennpläne. Der Strassennetzplan Landschaft enthält folgende rechtsverbindlichen Inhalte:

- Verbindungsstrasse von Lampenberg Richtung Niederdorf
- Erschliessungsstrassen, welche die öffentlichen Werke und Anlagen im Geltungsbereich des Zonenplans Landschaft erschliessen
- Hofzufahrten und Erschliessung der Spezialzone Ausflugsziel Obetsmatt

- Fussweg von Lampenberg Richtung Station Lampenberg-Ramlinsburg
- Wanderwege gemäss Regionalplan Fuss- und Wanderwege

Die Kantonsstrassen sind lediglich als orientierender Inhalt im Strassennetzplan Landschaft enthalten. Die historischen Verkehrswege gemäss Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) sind im Strassennetzplan nicht enthalten, da diese bereits in den Zonenvorschriften Landschaft rechtsverbindlich umgesetzt wurden.



Ausschnitt Strassennetzplan Landschaft

5.5 Strassenreglement

Das revidierte Strassenreglement lehnt sich an das Muster-Strassenreglement des Kantons aus dem Jahr 2001 an. In Ergänzung zum Muster-Strassenreglement wurden weitere Bestimmungen wie beispielsweise die Übernahme von Privatstrassen ins Strassenreglement übernommen. Zudem wurden die Bestimmungen bezüglich Sondervorteil bei Strassenbauten gemäss Information der Bau- und Umweltschutzdirektion aus dem Jahr 2016 sinngemäss ins Strassenreglement übernommen.

6 ÖFFENTLICHE MITWIRKUNG

6.1 Strassennetzplan Landschaft / Strassenreglement

Gestützt auf § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) wurde durch die Gemeinde Lampenberg das öffentliche Mitwirkungsverfahren zum Strassennetzplan Landschaft und zum Strassenreglement durchgeführt.

Folgende Unterlagen wurden vom Dienstag, 02. Mai 2017 bis Freitag, 02. Juni 2017 auf der Gemeindeverwaltung zur öffentlichen Mitwirkung aufgelegt:

- Strassennetzplan Landschaft
- Strassenreglement

Die Bevölkerung wurde mittels Publikation im Mitteilungsblatt Nr. 07 vom 27. April 2017 sowie im Amtsblatt Nr. 17 vom 27. April 2017 auf die öffentliche Mitwirkung aufmerksam gemacht.

Die Bevölkerung hatte anschliessend bis am 02. Juni 2017 die Möglichkeit, beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einwendungen zu erheben und Vorschläge einzureichen.

Während des Mitwirkungsverfahrens gingen keine Stellungnahmen zum Strassennetzplan Landschaft oder zum Strassenreglement ein.

6.2 Mutation Zonenvorschriften Landschaft

Gestützt auf § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) wurde durch die Gemeinde Lampenberg das öffentliche Mitwirkungsverfahren zur Mutation der Zonenvorschriften Landschaft durchgeführt.

Folgende Unterlagen wurden vom Donnerstag, 24. August 2017 bis Sonntag, 03. September 2017 auf der Gemeindeverwaltung zur öffentlichen Mitwirkung aufgelegt:

- Zonenplan Landschaft, Mutation Freihaltezone
- Zonenreglement Landschaft, Mutation Freihaltezone
- Planungsbericht

Die Bevölkerung wurde mittels Publikation im Mitteilungsblatt Nr. 14 vom 24. August 2017 sowie im Amtsblatt Nr. 34 vom 24. August 2017 auf die öffentliche Mitwirkung aufmerksam gemacht.

Die Bevölkerung hatte anschliessend bis am 03. September 2017 die Möglichkeit, beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einwendungen zu erheben und Vorschläge einzureichen.

Während des Mitwirkungsverfahrens ging eine Stellungnahme der kantonalen Natur- und Landschaftsschutzkommission (NLK) ein.

6.2.1 Stellungnahme zur Mitwirkungseingabe

Grundsätzliches:

Die Natur- und Landschaftsschutzkommission (NLK) ist eine vom Regierungsrat gewählte Fachkommission. Zu ihren diversen Aufgaben gehören u.a. die Begutachtung von Projekten für Tiefbauten, Planungen und Gesuche für Bauten und Anlagen. Die Kommission ist in allen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes einsprache- und beschwerdeberechtigt.

Aufgrund der hohen Bodenqualität (grösstenteils Fruchtfolgefläche) und der Topographie wird im Gebiet «Egghübel / Räng» eine vergleichsweise intensive Landwirtschaft betrieben. Dies hat zur Folge, dass dort kaum noch wertvolle und schützenswerte Lebensräume für Fauna und Flora vorhanden sind.

*Stellungnahme der Gemeinde:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

Zonenreglement Landschaft, Freihaltezone:

Die NLK begrüsst die Festlegung einer überlagernden Schutzzone im Gebiet «Egghübel / Räng», welche grundsätzlich die Freihaltung der Landschaft vor neuen Bauten bezweckt.

Im Zonenreglement Siedlung wurde eine Formulierung gewählt, welche nach Ansicht der NLK unklar ausgefallen ist. Nicht klar ist die Absicht der Formulierung «im Rahmen der Gesetzgebung zulässig». Diese Voraussetzung ist grundsätzlicher Art. Es gibt keine nicht im Rahmen der Gesetzgebung zulässigen Bauten und Anlagen. Ausserhalb von Bauzonen sind alle Bauten, Anlagen und Infrastrukturen bewilligungspflichtig.

Es ist im Weiteren zu präzisieren, dass es sich bei den zulässigen Bauten, Anlagen und Infrastrukturen nur um solche technischer Art handelt. Neue landwirtschaftliche Bauten sind generell in räumlicher Nähe bestehender landwirtschaftlicher Betriebe zu planen (allgemeines Konzentrationsgebot).

Antrag: Der zweite Satz in Ziffer 13 Absatz 2 ist demnach wie folgt zu ändern: «Unerlässliche, standortgebundene Bauten, Anlagen und Infrastrukturen **technischer Art** sind im Rahmen der Gesetzgebung zulässig.»

Stellungnahme der Gemeinde:

Die Gemeinde erklärt sich mit den Änderungen einverstanden.

Der Absatz wird entsprechend angepasst.

Zonenplan Siedlung:

Nach Ansicht der NLK ist auch eine separate planerische Darstellung der verbindlichen Mutationsinhalte notwendig, welche ebenfalls öffentlich aufzulegen ist.

Antrag: Die verbindlichen Inhalte der Planungsmutation sind in einem separaten Plan darzustellen (vorher / Mutation / nachher).

Stellungnahme der Gemeinde:

Der Mutationsplan konnte aus technischen Gründen nicht auf die Homepage der Gemeinde hochgeladen werden. Der Plan lag jedoch auf der Gemeindeverwaltung auf. Dies wurde auch so in der Publikation im Mitteilungsblatt und im Amtsblatt erläutert. Die NLK hat den Mutationsplan im Nachhinein von der Gemeinde erhalten.

7 KANTONALE VORPRÜFUNG

7.1 Strassennetzplan Landschaft / Strassenreglement

Der Strassennetzplan Landschaft sowie das Strassenreglement wurden im April 2017 zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Da bei der Einreichung der Unterlagen der Planungsbericht noch fehlte, beginnt die Vernehmlassung durch den Kanton erst, wenn dieser vorliegt und zur kantonalen Vorprüfung nachgereicht wird. Die Behandlung der Stellungnahmen zum Strassennetzplan Landschaft und zum Strassenreglement wird zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen. Die Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung ist für den Juni 2018 vorgesehen.

7.2 Mutation Zonenvorschriften Landschaft

Die Unterlagen zur Mutation der Zonenvorschriften Landschaft wurden im Juli 2017 zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Die Stellungnahme des Kantons ging am 26. Oktober 2017 ein. Zur Mutation des Zonenreglements Landschaft hat der Kanton folgende Anliegen:

Ziff. 13 Abs. 1 (Freihaltezone):

Der Kanton bittet um folgende Präzisierung: «*Die Freihaltezone dient dem Erhalt zusammenhängender unbebauter Landschaftsräume.*»

Stellungnahme der Gemeinde:

Der Absatz wird entsprechend ergänzt.

Ziff. 13 Abs. 2 (Freihaltezone):

Vorranggebiete Landschaft sind im Grundsatz von neuen Bauten und Anlagen freizuhalten, jedoch sollen zonenkonforme Bauten und Anlagen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung – in unmittelbarer Hofnähe – weiterhin zulässig sein. Diesem Konzentrations- und Freihaltegebot entsprechend, empfiehlt der Kanton folgende Bestimmung für Absatz 2:

«Sie ist im Grundsatz von neuen Bauten und Anlagen freizuhalten. Zulässig sind zonenkonforme Bauten und Anlagen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung in unmittelbarer Hofnähe. Für die Einpassung standortgebundener Bauten, Anlagen und Infrastrukturen in die Landschaft gelten erhöhte Anforderungen.»

Stellungnahme der Gemeinde:

Der Gemeinderat hat die Festlegung einer Freihaltezone beschlossen, nachdem der Regierungsrat die Nicht-Festlegung des Gebiets «Egghübel / Räng» als Landschaftsschutzzone von der Genehmigung ausgenommen und zur Überarbeitung zurückgewiesen hat. Unter dieser Voraussetzung ist es für den Gemeinderat unverständlich, wieso nun bei der Festlegung der Freihaltezone zonenkonforme Bauten und Anlagen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung in unmittelbarer Hofnähe trotzdem zulässig sein sollen, zumal eine unmittelbare Hofnähe in der betreffenden Zone gar nicht möglich ist. Zudem hat die kantonale Natur- und Landschaftsschutzkommission im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung das Anliegen geäußert, dass innerhalb der Freihaltezone lediglich unerlässliche, standortgebundene Bauten, Anlagen und Infrastrukturen technischer Art zulässig sein sollen. Aus oben genannten Gründen kann auf das Anliegen des Kantons nicht eingegangen werden.

Ziff. 18 (Spezielle Nutzungs-, Planungs- und Bauvorschriften)

Die durchgestrichenen Textteile wurden mit dem Beschluss des Regierungsrats Nr. 572 vom 02. Mai 2017 von der Genehmigung ausgenommen und haben keine Rechtskraft erlangt. Es ist kein Nachvollzug der Aufhebung durch die Einwohnergemeindeversammlung erforderlich. Das Darstellen der vom Regierungsrat nicht genehmigten Passagen im Rahmen der Mitwirkung mag (im Sinne der Transparenz) zweckdienlich sein. Sie sind aber in den Beschluss-, Auflage- und Genehmigungsexemplaren wegzulassen.

Stellungnahme der Gemeinde:

Die Textpassagen werden entsprechend gestrichen.

Zur Mutation des Zonenplans Landschaft hat der Kanton keine Bemerkungen.

8 BESCHLUSSFASSUNG

8.1 Gemeinderatsbeschluss

Die Beschlussfassung durch den Gemeinderat steht noch bevor.

8.2 Gemeindeversammlungsbeschluss

Die Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung steht noch bevor.

9 AUFLAGE- UND EINSPRACHEVERFAHREN

Die öffentliche Planaufgabe steht noch bevor.

10 BESCHLUSSFASSUNG PLANUNGSBERICHT

Dieser Planungsbericht wurde vom Gemeinderat Lampenberg

am _____

zuhanden der kantonalen Vorprüfung verabschiedet.

Lampenberg, den _____

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeverwalterin
